

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG) in der Fassung des Gesetzentwurfes vom 9. Dezember 2003
(Bundestags-Drucksache 15/2150)

Stellungnahme
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes
der Diözesen Deutschlands
im Auftrag des Kommissariats der Deutschen Bischöfe

Die betriebliche Altersversorgung im Bereich der katholischen Kirche und der Caritas wird - neben zahlenmäßig marginalen Beständen bei Direktversicherungen und Unterstützungskassen - ganz überwiegend über Pensionskassen durchgeführt. Die Pensionskassen-Lösung erfasst insgesamt ca. 580.000 aktiv Versicherte, davon aber knapp 10.000 bei einer "klassischen Pensionskasse", der Selbsthilfe, Pensionskasse der Caritas VVaG. Die anderen ca. 570.000 Versicherten gehören den Zusatzversorgungskassen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes an, die als Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts betriebsrentenrechtlich und steuerrechtlich als Pensionskassen anerkannt sind und alle das gleiche Leistungsrecht durchführen.

Von diesen 570.000 Mitarbeitern bei den Zusatzversorgungseinrichtungen sind ca. 130.000 bei kommunalen (z. B. Zusatzversorgungskasse bei der Bayerischen Versorgungskammer, Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg) oder staatlichen (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) Zusatzversorgungseinrichtungen versichert.

440.000 Mitarbeiter sowie 8.020 Arbeitgeber und damit der weitaus größte Teil im katholischen und caritativen Bereich gehören der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK Köln) an.

Die betriebliche Altersversorgung bei der katholischen Kirche und der Caritas ist bisher ganz überwiegend arbeitgeberfinanziert.

Die Arbeitgeber bei den kommunalen und staatlichen Zusatzversorgungseinrichtungen finanzieren auch nach der Umstellung von einer Gesamtversorgung auf ein Betriebsrentensystem (Punktemodell) zum 1. Januar 2002 die Renten und Anwartschaften aus dem Gesamtversorgungssystem sowie die im Punktemodell neu entstehenden Ansprüche und Anwartschaften durch eine Umlage. In diesem Umlageverfahren werden neben der Umlage für die zum Umstellungstichtag versicherungsmathematisch festgestellten, durch die bisherige Umlagehöhe aber nicht ausfinanzierten Altlasten sogenannte "Sanierungsgelder" erhoben, die als steuerfrei gelten.

Im Gegensatz dazu finanzieren die bei der KZVK Köln beteiligten Arbeitgeber seit der Systemumstellung zum 1. Januar 2002 im Punktemodell neu entstehende Anwartschaften und Ansprüche rein kapitalgedeckt durch Beiträge. Die versicherungsmathematisch zum Umstellungstichtag festgestellten Anwartschaften und Renten aus dem Gesamtversorgungssystem werden durch das mit den bisherigen Umlagen aufgebaute Kapitalvermögen abgedeckt. Soweit eine - im Vergleich zu den kommunalen und staatlichen Zusatzversorgungseinrichtungen marginale - Deckungslücke verblieben ist, wird diese ebenfalls durch sogenannte Sanierungsgelder finanziert, die jedoch nach Auffassung der Finanzministerien des Bundes und der Länder zu versteuern sind.

Eine Rechtsgrundlage für diese unterschiedliche Besteuerungspraxis bei den Zusatzversorgungseinrichtungen gibt es bisher nicht.

Die arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung als Ergänzung der arbeitgeberfinanzierten Form gibt es aufgrund der Absenkung des Versorgungsniveaus infolge der Systemumstellung seit 1. Januar 2002 in Form der Entgeltumwandlung bzw. der Riester-Rente, wobei die Form der Entgeltumwandlung deutlich überwiegt

(z. B. bei der KZVK Köln 18.000 Verträge Entgeltumwandlung und ca. 2.000 Riester-Verträge). Sie wird bundesweit bei allen Zusatzversorgungseinrichtungen kapitalgedeckt finanziert.

Die Besonderheiten bei der arbeitgeberfinanzierten, über die KZVK Köln durchgeführten betrieblichen Altersversorgung machen eine ergänzende Stellungnahme zu den Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG) notwendig, zumal die Stellungnahme der AKA sich im Wesentlichen auf die umlagefinanzierte Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes beschränkt.

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 2 (§ 3 Nr. 63 EStG)

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Begrenzung der Steuerfreiheit des Sanierungsgeldes auf die Umlagefinanzierung

Das Alterseinkünftegesetz erweitert den bisherigen Gesetzestext des § 3 Nr. 63 EStG um die Feststellung, dass Beiträge nur dann steuerfrei sind, wenn sie zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge dienen.

In der Begründung wird nach der Darlegung, dass bei einer Kombination von Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren ein striktes Trennungsprinzip gelte, fortgefahren: "Davon unberührt bleiben die sogenannten Sanierungsgelder für die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes, wie sie aufgrund des Wechsels des Versorgungssystems am 1. März 2002 in den Altersversorgungstarifverträgen vereinbart wurden, die - im Unterschied zu den ebenfalls vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagen - nicht zum Arbeitslohn gehören."

Diese Begründung dient der Rechtssicherheit insoweit, als sie klarstellt, dass Sanierungsgelder kein Arbeitslohn sind.

Durch den Kontext, insbesondere die Bezugnahme auf die Umlagefinanzierung sowie den Verweis auf die Tarifverträge könnte aber der Eindruck entstehen, dass die oben genannten Feststellungen nur für umlagefinanzierte Einrichtungen gelten und dass auf diese Weise versucht wird, wenigstens mittelbar eine gesetzgeberische Grundlage für die eingangs geschilderte unterschiedliche Besteuerungspraxis zu erreichen. Die Tarifvertragsparteien sind nämlich davon ausgegangen, dass die Umlagefinanzierung erst schrittweise zu Gunsten einer kapitalgedeckten Finanzierung bei den Zusatzversorgungseinrichtungen aufgegeben werden kann und haben in den Tarifverträgen vereinbart, dass Sanierungsgelder nur dann kein steuerpflichtiger Arbeitslohn sind, wenn der infolge des Wechsels im Leistungssystem erforderliche zusätzliche Finanzierungsbedarf über die bisherige Umlage hinausgeht.

Abgesehen davon, dass Tarifvertragsparteien weder eine Steuerpflicht noch die Art und Weise der Finanzierung von Anstalten des öffentlichen Rechts bestimmen können, wäre eine Bewertung des Sanierungsgeldes als Arbeitslohn je nach Finanzierungssystem und bisheriger Umlagehöhe sachfremd und würde zu einem Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz führen.

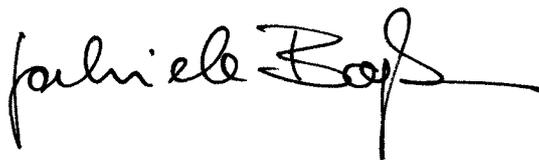
Kirchliche, ab der Systemumstellung kapitalgedeckt finanzierende Zusatzversorgungseinrichtungen, wie z. B. die KZVK Köln, würden damit gegenüber umlagefinanzierten Zusatzversorgungseinrichtungen ungleich behandelt. Letztere erhalten nämlich ein steuerfreies Sanierungsgeld, obwohl die damit finanzierten Rentenleistungen nur nach dem Ertragsanteil besteuert werden, wobei diese Besteuerungspraxis bei den meisten kommunalen und staatlichen Zusatzversorgungseinrichtungen aufgrund der geringen Ausfinanzierung noch Jahrzehnte lang bestehen bleibt. Dagegen hat die KZVK Köln, wie die anderen kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen, durch hohe Umlagesätze in der Vergangenheit mit entsprechender vorgelagerter Besteuerung einen Kapitaldeckungsgrad erreicht, der mit der Systemumstellung im Leistungsrecht auch den Schritt zur reinen kapitalgedeckten Finanzierung und damit zur nachgelagerten Besteuerung ermöglicht hat. Wenn also Sanierungsgelder oberhalb der bisherigen Umlage bei umlagefinanzierten Einrichtungen nicht zum Arbeitslohn gehören, können sie erst recht kein Arbeitslohn sein, wenn eine weitere Umlagefinanzierung wegen des hohen Kapitaldeckungsgrades gar

nicht mehr notwendig ist. Alles andere wäre eine deutliche Benachteiligung der kirchlichen Einrichtungen und ein Signal, dass finanzielle Weitsicht und Vorsorge mit entsprechend hoher bisheriger Steuerabführung durch erneute Besteuerung bestraft wird.

Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wird deshalb folgende Formulierung des letzten Satzes der Begründung vorgeschlagen:

"Die sogenannten Sanierungsgelder für die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes, die aufgrund des Wechsels des Versorgungssystems erhoben werden, gehören nicht zum Arbeitslohn."

Kirchliche Zusatzversorgungskasse
des Verbandes der Diözesen Deutschlands

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Friedrich Bopf'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.

Mitglied des Vorstandes